

Schutzkonzept gültig ab 12. Oktober 2020

für den Gemeindesaal, Aula Gsteighof, Singsäle, Musik- und Schulzimmer, Marktlauben und Marktlaubenkeller zuhanden von Musikvereinen und – gesellschaften und Chören

1.1 Einleitung

Voraussetzung für die Wiederaufnahme oder Fortführung der Musikaktivitäten ist, dass sowohl die Betreiber der Anlagen wie auch jede Organisation über ein Schutzkonzept verfügen.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- 1. Personen mit Symptomen bleiben zu Hause**
- 2. Abstand von 1.5m halten**, andernfalls technische Vorkehrungen treffen
- 3. Bei Unterbrechung der Abstandsregel:**
Rückverfolgbarkeit möglicher Ansteckungsketten gewährleisten (Contact Tracing)
- 4. Einhaltung der Vorgaben des BAG**
- 5. Bezeichnung verantwortlicher Person**
- 6. Dem Kondenswasser besondere Beachtung schenken** (für Musizierende)
- 7. Räume sehr gut lüften**
- 8. Regelmässiges Waschen bzw. Desinfizieren der Hände**

2 Ziel

Der Schutz der Gesundheit von Musizierenden und Sänger/innen, der Vereinsangehörigen sowie der Mitarbeitenden der Anlagen ist das oberste Ziel der Betreiberin.

3 Massnahmen

3.1 Allgemeine Regeln für die Nutzung der Räume

Einreichen des Schutzkonzeptes in elektronischer Form pro Verein/Gesellschaft/Chor vor der ersten Nutzung nach der Wiedereröffnung der Räume am 8. Juni 2020 an:

Immobilien Stadt Burgdorf
Vermietung öffentliche Anlagen
Kirchbühl 23
3400 Burgdorf
Telefon 034 429 92 71
madeleine.kunz@burgdorf.ch

Das Konzept wird nicht genehmigt, sondern bezüglich der Einhaltung der Vorgaben im Rahmen der Möglichkeiten gesichtet. Die Stadt Burgdorf kann jedoch das Konzept bei offensichtlichen Mängeln zurückweisen und die Nutzung der Räume verweigern.

Musikvereine und –gesellschaften, die bei den Immobilien Stadt Burgdorf bereits ein Schutzkonzept eingereicht haben, müssen kein neues übermitteln.

Die Einhaltung der Schutzkonzepte liegt in der Verantwortung der Vereine/Gesellschaften/Chöre.

Es ist Aufgabe der Vereine/Gesellschaften/Chöre sicherzustellen, dass alle Beteiligten sowie die Eltern (bei Minderjährigen) detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikte einhalten.

Hauswarte und/oder die Betreiberin werden auf Missstände hinweisen und sind berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Die Umsetzung des jeweiligen Konzeptes ist innerhalb der Verantwortlichen des/der Vereins/Gesellschaft/Chöre zu besprechen und festzulegen. Es ist pro Verein/Gesellschaft/Chor ein/e COVID-19 Verantwortliche/r zu bestimmen. Diese Person wird der Betreiberin gemeldet.

3.2 Nutzbare Infrastrukturen

Folgende Anlagen können genutzt werden:

Personenbeschränkungen:			
Gemeindesaal	Kirchühl 23	ganzer Raum	max. 104 Personen
		Saal	max. 70 Personen
		Bühne	max. 34 Personen
Aula Gsteighof	Pestalozzistrasse 77	ganzer Raum	max. 134 Personen
		Saal	max. 100 Personen
		Bühne	max. 34 Personen
Singsaal Gsteighof	Pestalozzistrasse 77	ganzer Saal	max. 36 Personen
Singsaal Schlossmatt	Grunerstrasse 7	ganzer Saal	max. 67 Personen
Musikzimmer Pestalozzi	Sägegasse 13	ganzes Zimmer	max. 53 Personen
		Raum	max. 37 Personen
		Bühne	max. 16 Personen
Schulzimmer Gotthelf	Gotthelfstrasse 34	ganzes Zimmer	max. 30 Personen
Marktlauben/-keller	Kirchbühl 11	Lauben	max. 105 Personen
		Keller	max. 25 Personen

3.3 Maskentragpflicht

Für alle ab 12 Jahre ab Eingang Gebäude bis zum Saal/Aula/Zimmer/Raum.

3.4 Reinigung und Desinfektion, Absprache mit dem Hauswart

- Das in den Räumen vorhandene Inventar (Stühle, Tische etc.) kann benutzt werden. Es ist dabei unabdingbar, dass der/die Benutzer oder deren Verantwortliche dieses Material nach jedem Gebrauch selbständig wieder reinigt/reinigen. Entsprechendes Desinfektionsmaterial wird zur Verfügung gestellt (ohne Marktlauben/-keller).
- Objekte, wie Türgriffe, Liftknöpfe oder Treppengeländer werden täglich (max. zweimal) durch das Hauswartteam gereinigt und wo nötig desinfiziert (ohne Marktlauben/-keller).
- WC-Anlagen (ohne Marktlauben/-keller) werden täglich (max. zweimal) durch das Hauswartteam gereinigt und wo nötig desinfiziert. Insbesondere auf die Reinigung von Türgriffen, der Waschbecken, der Seifenspender, der Einweghandtuchboxen und des WC-Druckknopfs wird geachtet.
- Der Kehrriech in der Toilettenanlage (ohne Marktlauben/-keller) wird regelmässig durch das Hauswartteam geleert. Das Anfassen von Abfall soll unbedingt vermieden werden. Abfallsäcke werden nicht zusammengedrückt.
- Weiterhin ist die Absprache mit dem Hauswart wichtig und gewünscht.

4 Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem 12. Oktober 2020.

09. Oktober 2020

Finanzdirektion der Stadt Burgdorf
Bereich Immobilien